

## Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz

auf dem Grundstück Flst.Nr. 2133/32

### § 1

#### Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bühl, die der CAMPING-CAR PARK (CCP), 3 rue du Docteur Angé Guépin, 44210 Pornic ([www.campingcarpark.com](http://www.campingcarpark.com)) als Betreiberin überlassen ist.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten bzw. Befahren der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

### § 2

#### Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Wohnmobilplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Bühl mit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Wohnmobilen. Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch nur zum vorübergehenden Aufenthalt der mitreisenden Personen genutzt werden. Autos, Lastwagen, Caravangespanne oder Zelte sind nicht zulässig. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- (2) Nutzungsberechtigt ist nur, wer das Entgelt nach § 4 Abs. 1 entrichtet.

### § 3

#### Nutzung

- (1) Der Wohnmobilstellplatz umfasst 16 Standplätze. Diese sind ausschließlich für Wohnmobiltouristen mit autarken Fahrzeugen (Toilette an Bord) freigegeben. Die Zu- und Abfahrten dürfen ganzjährig täglich nur in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen. Auf andere Gäste und Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.
- (3) Es ist untersagt, Zelte oder Vorzelte auf oder im Umfeld des Stellplatzes aufzustellen, mit offenem Feuer zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden.
- (4) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.

- (5) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Stellplatzes und Anwohner sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt. Insbesondere sind Radios, Fernsehgeräte und ähnliches immer so leise zu stellen, dass andere nicht gestört werden.
- (6) Jede Art einer gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.
- (7) Die Benutzung von mobilen Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
- (8) Die Nutzer sind verpflichtet, die Regeln des guten Benehmens einzuhalten, dies bedeutet insbesondere das Parken auf einem einzigen Stellplatz und die Nutzung einer einzigen Steckdose pro Stellplatz.

## § 4 Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist kostenpflichtig. Es gelten zwei Tarife:

Tarif 1 (Kurzzeittarif) - weniger als fünf Stunden Aufenthalt auf dem Stellplatz

Tarif 2 (Langzeittarif) - mehr als fünf bis max. 24 Stunden Aufenthalt auf dem Stellplatz

Die jeweils geltenden Tarife sind auf dem Zahlungsautomaten ausgewiesen.

Welcher Tarif zur Anwendung kommt, entscheidet sich bei der Ausfahrt aus dem Gelände. Ausgenommen davon sind Standplätze, die vorher reserviert worden sind, hier gilt immer der Tarif 2 je angefangener 24 Stunden. Eine Reservierung (bei CCP) mit Tarif 1 ist nicht möglich. Die Benutzungsgebühr beinhaltet die jeweils gültige Umsatzsteuer.

- (2) Der Aufenthalt ist auf maximal 3 x 24 Stunden ohne Unterbrechung begrenzt. Bei einem geplanten ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als 3 Tagen auf dem Wohnmobilstellplatz ist eine Reservierung erforderlich.
- (3) Für den Zugang zum Stellplatzbereich ist eine persönliche lebenslang gültige PASSÉTAPES-Karte erforderlich, die mit den Kontaktdaten des Hauptfahrers hinterlegt ist. Pro Fahrzeug wird nur eine PASSÉTAPES-Karte akzeptiert. Sie wird vom Kassenautomaten ausgegeben und ermöglicht den Zugang zu allen Stellplätzen des Netzwerkes CCP und CAMPING DE MON VILLAGE europaweit. Um diese Karte zu erhalten, müssen der Vor- und Nachnamen sowie eine Handy-Nummer (um im Falle eines Alarms kontaktiert werden zu können) angegeben werden. Ein mit einer E-Mail-Adresse verknüpftes persönliches Konto ermöglicht es dem Nutzer, seine Zahlungsbelege und Rechnungen einzusehen.

Die Karte kann entweder an den Zahlungsautomaten mittels Geldkarten (EC/Kreditkarten) oder auf der Internetseite von CCP aufgeladen werden.

Jeder Kunde muss sein Konto ausreichend aufgeladen haben, um seinen Aufenthalt bezahlen und die Schranke öffnen zu können.

Bei Fragen kann der deutschsprachige Kundenservice der CCP 365 Tage im Jahr von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr unter der Telefonnummer **0221-67784179** erreicht werden.

Die Karte dient auch als Ausweis beim Betreten und Verlassen des Bereichs. Jeder Betrugsvorwurf wird zur Anzeige gebracht und mit einer Pauschale von 300 EUR geahndet.

## § 5 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser und die Entsorgung von Abwasser und Fäkalien ist in dem Entgelt nach § 4 Abs. 1 enthalten und nur an der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation zulässig. Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

## § 6 Haftung, Beschädigung

- (1) Der Platz ist unbewacht. Die Benutzung der Stellplätze geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die CCP als Betreiberin des Platzes bzw. die Stadt Bühl als Grundstückseigentümerin sind ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens der CCP oder der Stadt Bühl oder der jeweiligen Angestellten ist die Haftung nicht ausgeschlossen. Vorsatz oder grob fahrlässiges Verschulden müssen vom Nutzer nachgewiesen werden.
- (2) Der Verkehr und das Parken innerhalb des Areals erfolgen auf Risiko des Fahrzeugführers. Der Platz darf nur von haftpflichtversicherten Fahrzeugen genutzt werden. Jeder Kunde, der auf dem Platz parkt, ist für Schäden verantwortlich, die er verursacht oder die durch Personen, für die er verantwortlich ist, sowie durch Tiere oder Dinge, die er in seiner Obhut hat, verursacht werden. Er ist zum vollständigen Ersatz der entsprechenden Schäden verpflichtet.

## § 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Stadt Bühl sowie die CCP die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen. Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Bühl oder der CCP ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, in Ausübung des Hausrechtes Platzverweise auszusprechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilplatz und im Interesse der Stellplatzgäste oder der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
- (2) Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt Bühl oder der CCP zur sofortigen Räumung des von ihm belegten Stellplatzes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt Bühl oder die CCP berechtigt, die Räumung des Platzes durchzuführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- (4) Alle Verstöße wie beispielsweise Einfahrt ohne Registrierung, Entnahme von Frischwasser, Nutzung der Entsorgungsanlagen ohne vorherige Registrierung, Ausfahrt ohne Zahlungsvorgang oder Verstöße gegen die vorliegende Platzordnung werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften verfolgt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

  
Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister